

S A T Z U N G

über die Benutzung und Unterhaltung des Übergangsheimes für asylbegehrende Ausländer in Hennef, Kaiserstraße 46 - 52, der Stadt Hennef (Sieg) vom 09.02.1998

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.1992 (GV NW S. 561); hat der Rat der Stadt Hennef (Sieg) in seiner Sitzung am 09.02.1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung und Rechtscharakter des Übergangsheimes

(1) Die Stadt Hennef (Sieg) unterhält das Übergangsheim in "Hennef, Kaiserstraße 46 - 52", als nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.

(2) Mit der Unterhaltung dieses Heimes erfüllt sie die Verpflichtungen, die sich aus dem Gesetz zur Erhaltung und Pflege von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (Wohnungsbaugesetz) vom 06.11.1984 (GV NW 1984 S. 681), - und dem Flüchtlingsaufnahmegesetz vom 27.03.1984 (GV NW S. 214), zuletzt geändert durch das 4. Änderungsgesetz vom 10.11.1994 ergeben.

§ 2

Zweck des Übergangsheimes

Das Übergangsheim dient zur Unterbringung von asylbegehrenden Ausländern, zu deren Aufnahme die Stadt Hennef (Sieg) gemäß § 1 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes verpflichtet ist.

§ 3

Aufsicht, Benutzung und Ordnung

(1) Das Übergangsheim untersteht der Aufsicht und Verwaltung des Bürgermeisters.

(2) Die Benutzung wird durch Einweisungsverfügung gestattet.

(3) Die Art der Benutzung und die Ordnung im Übergangsheim werden durch eine Benutzungsordnung geregelt, die der Bürgermeister erläßt. Darüber hinaus kann der Bürgermeister allgemeine oder für den Einzelfall notwendige Anordnungen oder Bestimmungen erlassen.

§ 4

Benutzungsgebühr

(1) Das Benutzungsverhältnis im Übergangsheim ist öffentlich-rechtlich.

Die Benutzung des Übergangsheimes ist gebührenpflichtig.

(2) Die Benutzungsgebühr beträgt 4,86 € pro qm Wohnfläche monatlich zuzüglich der Verbrauchskosten für Heizung, Wasser, Abwasser, Müllabfuhr, Schornsteinfeger und sonstige Umlagen.

(3) Vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Gebührenpflicht.

§ 5 Haftung für die Gebühr

Für die Gebühren haften die Angehörigen einer Haushaltsgemeinschaft als Gesamtschuldner. Der Gebührenbescheid ist an den Haushaltsvorstand zu richten.

§ 6 Fälligkeit und zwangsweise Einziehung der Gebühren

(1) Die Gebühren sind spätestens bis zum 5. eines jeden Monats im voraus an die Stadtkasse Hennef (Sieg) zu zahlen.

(2) Erstreckt sich die Benutzung der Unterkünfte nicht über einen vollen Kalendermonat, wird für jeden Tag 1/30 der Monatsgebühr berechnet.

(3) Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 7 Inkrafttreten, Bekanntmachung

(1) Die Satzung tritt rückwirkend ab dem 01.01.1998 in Kraft.

(2) Die Satzung und die Benutzungsordnung sollen im Übergangsheim öffentlich aushängen.